



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Frau
Dr. Ute Leidig MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Datum **24. Juli 2020**
Durchwahl 0711 231-3233
Aktenzeichen 2-2252/12
(Bitte bei Antwort angeben)

Möglichkeiten der Kreditaufnahme durch Kommunen

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

liebe Frau Dr. Leidig,

für Ihr Schreiben vom 24. Juni 2020, in dem Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Kreditaufnahme durch Kommunen und insbesondere die Frage der Finanzierung laufender Kosten durch Kredite ansprechen, danke ich Ihnen. Zu Ihren konkreten Fragen hierzu darf ich Ihnen auch im Namen von Frau Ministerin Sitzmann MdL die nachstehenden Ausführungen zukommen lassen.

Nach § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden, wenn eine geordnete Haushaltswirtschaft und dauernde Leistungsfähigkeit gewährleistet sind (§ 87 Absatz 2 GemO). Im Unterschied zum staatlichen Haushaltsrecht gibt es von der Zweckbindung an Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen keine Ausnahme. Eine Regelung entsprechend § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg, wonach Kreditaufnahmen im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, mithin zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, ausnahmsweise auch für konsumtive Ausgaben zulässig sind, existiert im kommunalen Haushaltsrecht nicht. Es besteht ein absolutes Kreditaufnahmeverbot für laufende, konsumtive Zwecke.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Mit Blick auf die aktuell stabile Haushalts- und Finanzlage der Kommunen und das damit verbundene Risiko ist von einer Erweiterung der Möglichkeiten der Kreditaufnahme der Kommunen auf laufende Kosten dringend abzuraten. Eine Öffnung der Kreditaufnahmen auch für konsumtive Zwecke erscheint weder erforderlich noch sinnvoll. Eine übermäßige Verschuldung birgt gerade für die kommunale Ebene erhebliche Gefahren und schränkt die künftige Handlungsfähigkeit der Gemeinden spürbar ein. Ziel muss es sein, die aktuell stabile Finanzlage unserer Kommunen auch für die Zukunft zu sichern.

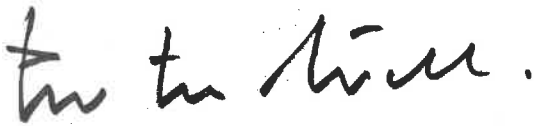
Auf zwei Punkte möchte ich besonders hinweisen: Erstens bietet das kommunale Haushaltsrecht den Kommunen ausreichend Spielraum. So steht es der Kommune gemäß ihrer Finanzhoheit frei, ihre liquiden Mittel vorrangig zur Deckung der Corona-bedingten konsumtiven Aufwendungen einzusetzen und für Investitionen, für die bislang keine Fremdfinanzierung vorgesehen war, Kredite aufzunehmen. Zweitens werden die Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Augenmaß vorgehen und den Prüfungsmaßstab mit Blick auf die aktuell schwierige Situation anpassen, sodass sich jeweils individuelle Lösungen finden lassen.

Mit Blick auf Ihre Frage, ob auch in der aktuellen Corona-Krise die Abschreibungen zu erwirtschaften sind, möchte ich darauf hinweisen, dass die bestehenden Regelungen zum Haushaltsausgleich (§ 80 Absatz 2 und Absatz 3 GemO, § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) auch jetzt schon davon ausgehen, dass wegen der unvermeidbaren finanzwirtschaftlichen Schwankungen nicht in jeder Rechnungsperiode ein Ausgleich von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen erreichbar ist. Derartige Fehlbeträge können hingenommen werden, wenn sie nicht strukturbedingt sind, sondern mit in der Vergangenheit angesammelten Rücklagen verrechnet oder bei Vortrag durch Ergebnisüberschüsse künftiger Haushaltsjahre in einem vertretbaren Zeitraum gedeckt werden können. § 24 GemHVO gibt ein Stufensystem vor; als letzte Stufe des Ausgleichssystems ist nach drei Jahren eine Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital vorgeschrieben, wenn eine haushaltsmäßige Deckung früher nicht möglich ist. Die Regelungen zum Haushaltsausgleich sind damit hinreichend flexibel konzipiert.

Die Handlungsfähigkeit der Kommunen trotz Einnahmeausfällen und Mehraufwendungen sicherzustellen, ist auch Frau Ministerin Sitzmann MdL und mir ein wichtiges

Anliegen. Uns ist bewusst, dass die Kommunen – ebenso wie das Land – mit erheblichen Einnahmeausfällen und Mehraufwendungen belastet sind. Von Seiten der Rechtsaufsicht werden wir den Auswirkungen auf die Kommunalhaushalte daher – wie bei der Finanzkrise 2009/2010 – durch individuell ausgerichtete Lösungen begegnen. Ich bin zuversichtlich, dass sich hier jeweils individuelle Lösungen finden lassen, die gleichzeitig gewährleisten, dass eine Überschuldung der Kommunen, die später nicht mehr eingefangen werden kann, verhindert wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Strobl', written in a cursive style.

Thomas Strobl